Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7210

23. 05. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6285 Nr. 2.5 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger
»Rats-Dok. Nr. 9728/89«

A. Problem

Durch unterschiedliche Tierkörperbeseitigungsverfahren in der EG ist die Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern in der Umwelt gegeben.

B. Lösung

Durch den Vorschlag sollen die Vorschriften für die Beseitigung von Tierkörpern, Nebenerzeugnissen der Schlachtung und anderen tierischen Abfällen harmonisiert werden, um die Verbreitung von Krankheitserregern in der Umwelt und der tierischen Produktionskette zu verhüten.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine Angaben der Antragsteller.

D. Kosten

Die Kosten werden mit 34 000 ECU pro Jahr beziffert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag — Drucksache 11/6285 Nr. 2.5 — in der vorgelegten Form abgelehnt wird und nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie verabschiedet wird.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Frau Weyel**
Vorsitzender	Berichterstatterin

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 509 endg.
Brüssel, den 17. Oktober 1989

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger

Von der Kommission vorgelegt

Begründung

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erlassen. Der notwendige freie Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen muß mit dem notwendigen Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit in Einklang gebracht werden.

Mit diesem Vorschlag sollen die Vorschriften für die Beseitigung von Tierkörpern, Nebenerzeugnissen der Schlachtung und anderen tierischen Abfällen harmonisiert werden, um die Verbreitung von Krankheitserregern in der Umwelt und der tierischen Produktionskette zu verhüten. Nach Maßgabe der Art des Stoffes und der diesbezüglichen Gefahren sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die tierischen Abfälle beseitigt oder zu unschädlichen Erzeugnissen verarbeitet werden. Für tierische Erzeugnisse, die als gefährlich gelten, schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten ein Sammlungssystem einführen, indem sie für jeden Teil ihres Hoheitsgebiets einen oder mehrere Sterilisierungsbetriebe bezeichnen, die für das Sammeln der gefährlichen Stoffe in dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets und für ihre Sterilisierung verantwortlich sind.

Ein solches System wird derzeit in den Mitgliedstaaten angewandt und gilt im allgemeinen als die günstigste und gefahrloseste Beseitigungsart. In einigen Fällen sollten jedoch Verbrennen und Begraben weiterhin möglich sein, wenn dies aus praktischen Gründen vorgezogen wird oder die Beförderung der von Seuchen befallenen Tierkörper zu gefährlich ist.

Dieser Vorschlag ermöglicht unter bestimmten Bedingungen die gewinnbringende Verwendung von tierischen Abfällen auf andere Weise, zum Beispiel zur Herstellung von Heimtierfutter oder technischen Erzeugnissen. Es ist jedoch zu gewährleisten, daß solche alternativen Möglichkeiten keine besonderen Gefahren zur Folge haben. Der freie Verkehr von ungefährlichen tierischen Abfällen, die als solche identifiziert worden sind, in der Gemeinschaft sollte möglich sein, damit diese Abfälle in registrierten Betrieben verarbeitet werden können, die über angemessene Einrichtungen verfügen, um sie auf sichere Weise zu behandeln.

Zusätzlich zu den Ausnahmen für gefährliche tierische Abfälle, die in dem Vorschlag bereits vorgesehen sind, sollte es möglich sein, andere Ausnahmen vorzusehen, insbesondere zur Berücksichtigung der neuen technischen Entwicklungen. Es wird vorgeschlagen, daß es der Kommission obliegen soll, diese Ausnahmen und ihre Anwendungsbestimmungen festzulegen.

Die derzeitigen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch und für den Handel mit Geflügelfleisch gelten nicht für Nebenerzeugnisse der Schlachtung, die mit Erlaubnis des Bestimmungsmitgliedstaats zu anderen Zwecken als dem Verzehr verwendet werden. Da vorgeschlagen wird, daß diese Nebenerzeugnisse der Schlachtung in einem zugelassenen Sterilisierungsbetrieb oder einem registrierten Betrieb zur Herstellung von Heimtierfutter, pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verarbeitet werden und deutlich gekennzeichnet werden müssen, sind die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften aufzuheben.

Um die Verbreitung von Krankheitskeimen in der tierischen Erzeugungskette erfolgreich bekämpfen zu können, muß auch die Rolle der Futtermittel beachtet werden. Abgesehen von tierischem Eiweiß und tierischem Fett bestehen Futtermittel hauptsächlich aus anderen Bestandteilen, die mit Krankheitserregern verseucht sein können. Es obliegt an erster Stelle den

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. November 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1573/89.

Futtermittelherstellern, die mikrobiologische Unbedenklichkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten. Deswegen wird vorgeschlagen, daß der Hersteller alle erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen trifft — falls notwendig, durch Behandlung der Futtermittel zur Abtötung der Krankheitskeime —, und daß er mikrobiologische Kontrollen auf allen Herstellungsstufen durchführt. Zur Unterstützung der Industrie und der zuständigen Behörden wird auch vorgeschlagen, daß die Kommission Leitlinien ausarbeiten soll, in denen Regeln für die hygienische Erzeugung von Futtermitteln empfohlen werden.

Die Kommission schlägt für die Anwendungsbeschlüsse das Regelungsausschußverfahren vor. Diese Wahl ist in diesem Fall durch den Wunsch gerechtfertigt, das Verwaltungsgeschehen im tierärztlichen Bereich nicht zu stören. Sie erfolgt unbeschadet der Tatsache, daß die Kommission dem Verfahren des Beratenden bzw. Verwaltungsausschusses den Vorzug gibt.

Dieser Vorschlag ist in dem Zeitplan im Anhang des Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes aufgeführt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassen.

Die tierische Erzeugung nimmt einen sehr wichtigen Platz in der Landwirtschaft der Gemeinschaft ein. Durch tierische Abfälle, die nicht ordnungsgemäß beseitigt werden, können Krankheitserreger verbreitet werden, was zu einer Verringerung der Produktivität und der Gewinnspannen in diesem Sektor führt.

Das Vorkommen von Krankheitserregern in Erzeugnissen tierischen Ursprungs ist zu verhüten, damit nur ungefährliche und gesundheitlich einwandfreie Erzeugnisse an den Verbraucher abgegeben werden.

Der freie Verkehr mit Erzeugnissen, die durch die Sterilisierung tierischer Abfälle gewonnen werden, ist zu fördern.

Mit der Verordnung ... des Rates (frisches Fleisch) und der Verordnung ... des Rates (Geflügelfleisch) sind Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von frischem Fleisch und Geflügelfleisch erlassen worden. Diese Vorschriften gelten nicht für nicht zum Verzehr bestimmte Nebenerzeugnisse der Schlachtung. Es empfiehlt sich, harmonisierte Regeln für den Handel mit Nebenerzeugnissen der Schlachtung und deren Beseitigung festzulegen.

Im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Harmonisierung der einzelstaatlichen tierseuchenrechtlichen und die menschliche Gesundheit betreffenden Vorschriften für den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen muß nunmehr ein harmonisiertes System geschaffen werden, um zu gewährleisten, daß die tierischen Abfälle so beseitigt werden, daß die Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern praktisch ausgeschlossen ist.

Tierische Abfälle sind in einem genehmigten und überwachten Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten oder auf andere geeignete Weise zu beseitigen. Zusätzlich sollten gefährliche tierische Abfälle gesammelt und unmittelbar zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn dies durch die Entfernung und die Beförderungszeit gerechtfertigt ist, könnte der bezeichnete Verarbeitungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat liegen.

Gewinnbringende alternative Verwendungsmöglichkeiten für tierische Abfälle sind zu fördern. Dies gilt insbesondere, wenn gewährleistet wird, daß solche alternativen Verwendungsmöglichkeiten keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit bergen.

Um die Einschleppung von Krankheitserregern in Tierbestände zu verhüten, sind auch Maßnahmen erforderlich, die die Erzeugung hygienisch einwandfreier Futtermittel gewährleisten. Zusätzlich sind Leitlinien für die hygienische Erzeugung von Futtermitteln zu entwickeln.

Die Kommission ist damit zu beauftragen, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Zu diesem Zweck sind Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die tierseuchenrechtlichen und die menschliche Gesundheit betreffenden Vorschriften für die Beseitigung und Verarbeitung tierischer Abfälle im Hinblick auf die Vernichtung der möglicherweise darin enthaltenen Krankheitserreger sowie für die Erzeugung von Futtermitteln mit entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz gegen Krankheitserreger fest. Diese Verordnung umfaßt auch Regeln für die Vermarktung von Nebenerzeugnissen der Schlachtung zu anderen Zwekken als dem Verzehr.

2. Diese Verordnung berührt nicht die veterinärrechtlichen Vorschriften über die Ausrottung bestimmter Seuchen.

[1] ABl. Nr. L ...
[2] ABl. Nr. L ...
[3] ABl. Nr. L ...

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

tierische Abfälle: ungefährliche und gefährliche Stoffe tierischen Ursprungs (auch von Meerestieren), einschließlich toter Tiere, die so beseitigt oder verarbeitet werden müssen, daß die Verbreitung tierischer Krankheiten oder Zoonosen verhütet wird. Im Sinne dieser Verordnung sind tierische Exkremente und Speiseabfälle keine tierischen Abfälle;

ungefährliche Stoffe: Nebenerzeugnisse der Schlachtung tierischen Ursprungs (auch von Meerestieren), bei denen keine besondere Gefahr einer Verbreitung tierischer Krankheiten oder Zoonosen besteht;

gefährliche Stoffe: In dieser Verordnung bezeichnete Stoffe tierischen Ursprungs (auch von Meerestieren), bei denen eine ernsthafte Gefahr der Verbreitung tierischer Krankheiten oder Zoonosen vermutet oder festgestellt wurde;

Nebenerzeugnisse der Schlachtung: Nebenerzeugnisse der Schlachtung, nicht zum Verzehr bestimmt, die ausschließlich von Tieren stammen, deren Fleisch zum Verzehr zugelassen worden ist;

Verarbeitungsbetrieb: Betrieb, in dem tierische Abfälle sterilisiert werden, um die Krankheitserreger abzutöten;

Haustierfutter: Futter für Hunde, Katzen und andere Haustiere, das ganz oder teilweise aus Fleisch oder genießbaren Nebenerzeugnissen der Schlachtung hergestellt wird;

technische Erzeugnisse: Erzeugnisse zu anderen Zwecken als dem Verzehr oder der Verfütterung;

Futtermittel: Futtermittel gemäß Definition von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG des Rates[4];

Betrieb: Verarbeitungsbetrieb, Haustierfutterfabrik oder Betrieb, in dem Nebenerzeugnisse der Schlachtung zur Zubereitung technischer Erzeugnisse verwendet werden;

zuständige Behörde: die von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde.

Kapitel II

Regeln für die Behandlung von tierischen Abfällen und die Vermarktung des Enderzeugnisses

A. Gefährliche Stoffe

Artikel 3

1. Folgende gefährliche Stoffe sind in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Abs. 1 bezeichneten nahegelegenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten oder gemäß Absatz 2 durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen:

a) Rinder, Hausschweine, Ziegen, Schafe, Einhufer, Geflügel und andere zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehaltene Tiere, die im landwirtschaftlichen Betrieb verendet sind, einschließlich totgeborener und ungeborener Tiere;

b) nicht unter Buchstabe a genannte tote Tiere, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet worden sind;

c) entweder im landwirtschaftlichen Betrieb oder nach Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb zur Ausmerzung von Tierseuchen getötete Tiere;

d) tierische Abfälle von Tieren, die während der Schlachtuntersuchung klinische Anzeichen oder Symptome von für den Menschen ansteckenden Krankheiten zeigen und die daher oder wegen der Feststellung von Rückständen vom Verzehr ausgeschlossen sind;

e) alle bei der Fleischuntersuchung nicht vorgelegten Teile der geschlachteten Tiere, ausgenommen Häute, Felle, Federn, Wolle, Hörner und ähnliche Erzeugnisse;

f) Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Fischerzeugnisse, Wild und Fleischerzeugnisse, die verdorben sind;

g) Tiere, frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Wild und Fleischerzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt wurden und den tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entsprechen, es sei denn, sie werden wieder ausgeführt oder ihre Einfuhr wird im Rahmen von in den Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beschränkungen zugelassen.

2. Die zuständigen Behörden können beschließen, daß gefährliche Stoffe durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden müssen, wenn

   — die Beförderung von Tieren, die mit einer Tierseuche infiziert sind oder bei denen Verdacht auf eine solche Infektion besteht, bis zum nächsten Tierkörperverwertungsbetrieb wegen der sich daraus ergebenden Gefahr für die tierische Gesundheit verweigert wird;

   — eine weit verbreitete Tierseuche zu einer Überlastung des Verarbeitungsbetriebs führt;

   — die betreffenden tierischen Abfälle aus nur schwer zugänglichen Orten stammen;

   — die Tiere mit schweren Krankheiten infiziert sind oder Verdacht auf solche Krankheiten besteht, welche die menschliche und tierische Gesundheit bedrohen und eine Hitzebehandlung unbeschadet überstehen könnten;

   — die Menge und die zurückzulegende Entfernung das Abholen nicht rechtfertigen.

   Die Tierkörper müssen in trockenem Boden tief genug vergraben werden, damit sie nicht von fleischfressenden Tieren wieder ausgegraben werden können. Vor dem Vergraben müssen die Tierkörper mit Kreolin oder einem anderen von der

[4] ABl. Nr. L 86 vom 6. April 1979, S. 30

zuständigen Behörde vorgeschriebenen Stoff bedeckt werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen für jeden Teil ihres Hoheitsgebiets einen oder mehrere Verarbeitungsbetriebe für die Sammlung und Verarbeitung von gefährlichen Stoffen. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, einen Verarbeitungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat zu bezeichnen, nachdem der andere Mitgliedstaat zugestimmt hat.
2. Die Verarbeitungsbetriebe müssen
   i) von den zuständigen Behörden zugelassen sein und den Bedingungen von Anhang II Kapitel I entsprechen;
   ii) die tierischen Abfälle gemäß Anhang II Kapitel II behandeln, verarbeiten und lagern;
   iii) von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 kontrolliert werden;
   iv) gewährleisten, daß die Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften von Anhang II Kapitel III entsprechen.

B. Ungefährliche Stoffe

Artikel 5

1. Ungefährliche Stoffe sind in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb, einer Haustierfutterfabrik oder einem Betrieb, der pharmazeutische oder technische Erzeugnisse herstellt, zu verarbeiten oder durch Verbrennen oder Vergraben gemäß Artikel 3 Abs. 2 zu beseitigen.
2. Verarbeitungsbetriebe, die ungefährliche Stoffe verarbeiten, müssen den Vorschriften von Artikel 4 Abs. 2 entsprechen. Werden ungefährliche Stoffe zusammen mit gefährlichen Stoffen verarbeitet, so gilt die Mischung als gefährlicher Stoff.
3. Betriebe, die ungefährliche Stoffe zur Herstellung von Haustierfutter, pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verwenden, müssen
   i) bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Bedingungen von Anhang III erfüllen;
   ii) von der zuständigen Behörde regelmäßig auf die Einhaltung dieser Verordnung hin überprüft werden.

Artikel 6

Die Behandlung, der bestimmte Nebenerzeugnisse der Schlachtung während der Zubereitung von Haustierfutter unterzogen werden müssen, kann nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden, sofern dies für den Schutz der Haustiere oder aus Gründen der menschlichen oder tierischen Gesundheit erforderlich ist.

C. Ausnahmen

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise die Verwendung von
   i) tierischen Abfällen zu wissenschaftlichen Zwecken,
   ii) tierischen Abfällen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und e sowie Artikel 5 für die Fütterung von Zoo-, Zirkus- oder Pelztieren und in besonderen Fällen von anderen Tieren

   erlauben.
2. Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 können andere Ausnahmen und die dabei einzuhaltenden Bedingungen festgelegt werden.

D. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Die tierischen Abfälle müssen gemäß den Hygienevorschriften von Anhang I gesammelt, befördert und identifiziert werden.

Artikel 9

Die Betreiber der Verarbeitungsbetriebe haben alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorschriften dieser Richtlinie nachzukommen; insbesondere sind sie verpflichtet,

- die kritischen Stellen im Verarbeitungsbetrieb zu identifizieren und zu kontrollieren;
- Proben zu entnehmen, um den mikrobiologischen Zustand der Erzeugnisse nach der Hitzebehandlung zu überprüfen;
- die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen und Untersuchungen aufzuzeichnen und den zuständigen Behörden wenigstens zwei Jahre lang zur Einsicht zur Verfügung zu halten;
- jede versandte Partie mit einer Nummer zu versehen, anhand derer der Erzeugungszeitraum festzustellen ist. Diese Partienummer muß auf der die Partie begleitenden Unterlage oder auf dem Etikett angegeben sein.

Artikel 10

1. Die zuständigen Behörden führen in den zugelassenen Verarbeitungsbetrieben regelmäßig Untersuchungen und Stichprobenkontrollen durch, die
   - die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung,
   - den mikrobiologischen Zustand der Erzeugnisse nach der Hitzebehandlung

   betreffen.

2. Für Analyse- und Untersuchungszwecke sind wissenschaftlich erprobte und bewährte Verfahren zu verwenden, wie sie insbesondere durch Gemeinschaftsvorschriften oder anderen internationalen Normen festgelegt sind.

Artikel 11

1. Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe auf und gibt jedem Betrieb eine amtliche Nummer. Er übermittelt dieses Verzeichnis den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

2. Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, daß nicht alle Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind, so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen.

Artikel 12

1. Tierärztliche Sachverständige der Kommission sind befugt, vor Ort Kontrollen vorzunehmen, soweit dies für die einheitliche Durchführung dieser Verordnung notwendig ist; insbesondere können sie überprüfen, ob die zugelassenen Betriebe dieser Verordnung tatsächlich entsprechen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

   Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrollen durchgeführt werden, unterstützen die Sachverständigen nach besten Kräften bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

   Allgemeine Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

2. Der betreffende Mitgliedstaat ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um den Ergebnissen der Kontrollen gemäß Absatz 1 Rechnung zu tragen. Versäumt der Mitgliedstaat, solche Maßnahmen zu ergreifen, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 20 die Vermarktung von Erzeugnissen aus einem Verarbeitungsbetrieb, der die Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, untersagen.

Artikel 13

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt[5]), finden insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen und der daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen durch den Bestimmungsmitgliedstaat sowie hinsichtlich der anzuwendenden Schutzmaßnahmen Anwendung.

[5]) KOM(88) 383 endg.

KAPITEL III

Regeln für die mikrobiologische Kontrolle von Futtermitteln

Artikel 14

Die Futtermittelhersteller haben alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Befall von Futtermitteln mit Krankheitserregern zu verhüten. Insbesondere sind sie verpflichtet,

— erforderlichenfalls die angemessene Behandlung durch Hitze und Druck oder andere Methoden zur Abtötung der Erreger bei Futtermittelbestandteilen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs durchzuführen;

— die kritischen Stellen bei der Verarbeitung zu identifizieren und zu kontrollieren;

— Maßnahmen zu treffen, um einen erneuten Erregerbefall zu vermeiden;

— mikrobiologische Kontrollen gemäß Artikel 15 durchzuführen.

Artikel 15

1. Die Futtermittelhersteller müssen regelmäßig mikrobiologische Kontrollen durchführen.

2. Die mikrobiologischen Kontrollen müssen folgendes umfassen:

   — Untersuchung auf Salmonellen oder Enterobakterien in verschiedenen Futtermittelbestandteilen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs;

   — Untersuchung auf Salmonellen oder Enterobakterien in Futtermitteln;

   — falls erforderlich, Untersuchung auf mögliche Kontaminationsquellen wie Fegsel, Staub, Behälter und Fahrzeuge.

3. Stellt sich bei den mikrobiologischen Kontrollen heraus, daß die Futtermittel von Krankheitserregern befallen sind, so muß der Hersteller die gebotenen Maßnahmen ergreifen; insbesondere muß er

   — die befallenen Partien gegebenenfalls erneut verarbeiten;

   — die Kontrollen verstärken.

Artikel 16

Die Kommission kann eine Empfehlung mit Leitlinien für die hygienische Herstellung von Futtermitteln ausarbeiten. Diese Empfehlung kann Kriterien für die Probenahme und mikrobiologische Kriterien enthalten.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 17

1. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 21 die Einzelheiten der Kontrollen gemäß Artikel 10 Abs. 1 fest.
2. Die Kommission legt nach demselben Verfahren die Referenzmethoden für die bakteriologischen Untersuchungen fest.

Artikel 18

Die Anhänge dieser Richtlinie werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 geändert, um sie insbesondere an den technischen Fortschritt anzupassen.

Artikel 19

Bis zur Anwendung von Gemeinschaftsregeln für die Einfuhr von tierischen Abfällen, daraus hergestellten Erzeugnissen und Futtermitteln aus Drittländern lassen die Mitgliedstaaten solche Einfuhren unter Bedingungen zu, die den Bedingungen dieser Verordnung zumindest gleichwertig sind. Die Einfuhr von gefährlichen Stoffen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a bis Buchstabe f ist jedoch nicht zulässig.

Artikel 20

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß 68/361/EWG des Rates[6]) eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, nachstehend „Ausschuß" genannt, diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 21

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[6]) ABl. Nr. L 255 vom 18. Oktober 1968, S. 23

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates

Anhang I

Hygienevorschriften für die Sammlung und Beförderung von tierischen Abfällen

1. Tierische Abfälle werden in geeigneten Behältnissen oder Fahrzeugen, die nicht lecken können, gesammelt und zu den Betrieben befördert. Die Behältnisse und Fahrzeuge müssen ausreichend abgedeckt sein.

2. Die Fahrzeuge und die wiederverwendbaren Behältnisse müssen sauber gehalten werden.

3. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbringung von gefährlichen Stoffen zu kontrollieren. Falls erforderlich, schreibt sie die Führung von Büchern oder das Mitführen von Papieren bei der Beförderung dieser Stoffe zum Ort der Beseitigung oder eine Versiegelung vor.

4. Während der Beförderung liegt den ungefährlichen Stoffen ein Papier bei, aus dem folgendes hervorgeht:

   a) Ursprung;

   b) Bezeichnung oder Art der tierischen Abfälle;

   c) Menge.

   Werden die Abfälle nicht unmittelbar unverpackt vom Schlachthof zu einem Verarbeitungsbetrieb befördert, so müssen die Angaben gemäß den Buchstaben a, b und c sowie die Worte „ungenießbar, zum Verzehr ungeeignet" auch in Buchstaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auf einem Etikett angegeben werden, welches das Behältnis, der Karton oder das sonstige Verpackungsmaterial trägt.

Anhang II

Hygienevorschriften für die Verarbeitungsbetriebe

KAPITEL I

Zulassungsvorschriften für die Verarbeitungsbetriebe

1. Die Gebäude und Anlagen müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

   a) Die Räumlichkeiten des Verarbeitungsbetriebs müssen von der öffentlichen Straße und anderen Räumlichkeiten wie Schlachthöfen ausreichend getrennt sein. Räumlichkeiten für die Verarbeitung von gefährlichen Stoffen dürfen sich nicht am selben Ort wie Schlachthöfe befinden, es sei denn, es handelt sich um ein vollständig getrenntes Gebäude; unbefugte Personen oder Tiere dürfen keinen Zugang zum Betrieb haben.

   b) Der Betrieb verfügt über einen reinen und einen unreinen Teil, die ausreichend voneinander getrennt sind. Der unreine Teil muß über einen abgedeckten Ort verfügen, um die tierischen Abfälle aufzunehmen, und muß so gebaut sein, daß er leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so geschaffen sein, daß Flüssigkeit ohne weiteres abfließt. Der unreine Teil muß über ausreichende Toiletten, Umkleideräume und Waschbecken für das Personal verfügen.

      Falls erforderlich, muß der unreine Teil über angemessene Anlagen für das Häuten oder Enthaaren der Tiere und einen Lagerraum für die Häute verfügen.

   c) Es muß eine ausreichende Kapazität zur Dampferzeugung für die Verarbeitung von tierischen Abfällen gemäß Kapitel II vorhanden sein.

   d) Falls erforderlich, muß der unreine Teil über eine Anlage zur Zerkleinerung der tierischen Abfälle und eine Ablage zur Beförderung der zerkleinerten tierischen Abfälle in die Verarbeitungseinheit verfügen.

   e) Es muß eine geschlossene Verarbeitungsanlage vorhanden sein, in der die tierischen Abfälle gemäß Kapitel II verarbeitet werden. Diese Anlage muß über folgendes verfügen:

      — Meßgeräte zur Messung der Temperatur und des Druckes an kritischen Stellen;

      — Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Meßergebnisse;

      — ein angemessenes Sicherheitssystem, um eine unzureichende Erhitzung zu vermeiden.

   f) Um einen Wiederbefall mit Erregern auszuschließen, müssen die Anlagen und Einrichtun-

gen für das Entleeren der Verarbeitungsanlagen, die Weiterverarbeitung der erhitzten Stoffe und die Lagerung der Enderzeugnisse von dem unreinen Teil in ausreichender Weise getrennt sein.

2. Der Verarbeitungsbetrieb muß über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfizierung der Behältnisse, in denen die tierischen Abfälle eintreffen, und der Fahrzeuge, in denen sie befördert werden, verfügen.
3. Es müssen ausreichende Einrichtungen zur Desinfizierung der Räder der Fahrzeuge, die gefährliche Stoffe befördern, unmittelbar vor Verlassen des Betriebes vorhanden sein.
4. Es muß eine Abwasserentsorgungsanlage vorhanden sein, die den Hygienevorschriften entspricht.
5. Der Verarbeitungsbetrieb muß über ein eigenes Labor verfügen bzw. die Dienste eines Labors in Anspruch nehmen, das zur Durchführung der erforderlichen Analysen, insbesondere zur Überprüfung der Übereinstimmung mit Kapitel III, ausgerüstet ist.

KAPITEL II

Hygienevorschriften für die Arbeitsvorgänge

1. Die tierischen Abfälle werden so bald wie möglich nach ihrem Eintreffen verarbeitet. Bis zu ihrer Verarbeitung müssen sie ordnungsgemäß gelagert werden.
2. Die zur Beförderung der tierischen Abfälle verwendeten Behältnisse und Fahrzeuge müssen nach jeder Verwendung gesäubert, abgewaschen und desinfiziert werden.
3. Personen, die in dem unreinen Teil tätig sind, dürfen den reinen Teil nur betreten, wenn sie ihre Arbeitskleidung und Fußbekleidung wechseln. Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht vom unreinen Teil in den reinen Teil verbracht werden.
4. Abwässer aus dem unreinen Teil eines Verarbeitungsbetriebes, in dem gefährliche Stoffe verarbeitet werden, müssen in einer Sterilisationseinheit oder auf chemische Weise desinfiziert werden.
5. Es werden systematisch Vorbeugungsmaßnahmen gegen Nagetiere, Insekten oder anderes Ungeziefer getroffen.
6. Die tierischen Abfälle müssen unter Einhaltung nachstehender Bedingungen verarbeitet werden:
   a) Falls erforderlich, müssen die Stoffe vor ihrer Erhitzung zerkleinert werden, um die Größe der einzelnen Partikel zu verringern;
   b) die tierischen Abfälle müssen so verarbeitet werden, daß die Erzeugnisse nach der Verarbeitung den mikrobiologischen Normen von Kapitel III entsprechen.

   Nach dem Verfahren des Artikels 21 wird der F_o-Wert festgesetzt, der im Mittelpunkt des größten Partikels erzielt werden muß.

   Die wichtigsten Parameter des Vorgangs müssen ständig anhand verläßlicher Methoden aufgezeichnet werden, die Nachweise für eine ausreichende Erhitzung erbringen.
7. Die Anlagen und Einrichtungen müssen gut gewartet werden, und die Meßgeräte müssen regelmäßig überprüft werden.
8. Die Enderzeugnisse müssen im Verarbeitungsbetrieb so gelagert werden, daß ein erneuter Befall mit Krankheitserregern ausgeschlossen ist.
9. Die Häute müssen mindestens acht Tage lang mit Salz behandelt werden, dem 5 % Natrium zugesetzt wurde.

KAPITEL III

Vorschriften für die Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung

1. Bei gefährlichen Stoffen müssen Stichproben des Erzeugnisses, die unmittelbar nach Abschluß des Sterilisierungsvorgangs genommen worden sind, frei von hitzebeständigen Bakteriensporen sein (1 g frei von Clostridium perfringens).
2. Stichproben der Enderzeugnisse aus ungefährlichen und aus gefährlichen Stoffen, die während der Lagerhaltung im Verarbeitungsbetrieb genommen werden, müssen folgenden Normen entsprechen:

   Salmonellen in 25 g: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$

   Enterobakterien: $n = 5$, $c = 2$, $m = 10$, $M = 3 \times 10^2$ in 1 g,

   dabei sind:

   n = Anzahl Probeneinheiten, welche die Stichprobe ausmachen;

   m = Schwellenwert der Anzahl Bakterien; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Anzahl Bakterien in allen Probeneinheiten m nicht überschreitet;

   M = Höchstwert der Anzahl Bakterien; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Anzahl Bakterien in einer oder mehreren Probeneinheiten größer oder gleich M ist;

   c = Anzahl Probeneinheiten, in denen die Bakterienanzahl zwischen m und M liegt, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Bakterienzahl in den anderen Probeneinheiten m oder weniger beträgt.

Anhang III

Vorschriften für die Registrierung von Betrieben, die Heimtierfutter, pharmazeutische oder technische Erzeugnisse herstellen

1. Für die Registrierung durch die zuständigen Behörden müssen Betriebe, die tierische Abfälle zur Herstellung von Heimtierfutter, pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verwenden, folgende Bedingungen erfüllen:

   a) sie müssen über ausreichende Einrichtungen zur gefahrlosen Lagerung und Behandlung der tierischen Abfälle verfügen;

   b) sie müssen ausreichende Vorkehrungen zur Vernichtung der nicht verwendeten tierischen Abfälle, die nach der Herstellung von Heimtierfutter, technischen Erzeugnissen oder Pharmazeutika zurückbleiben, getroffen haben oder sie an einen Verarbeitungsbetrieb bzw. einen Verbrennungsbetrieb versenden.

FINANZBOGEN

Betrifft: Entwurf Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger.

1. Haushaltsposten III B — Artikel 382 — Bezeichnung: Untersuchung in der Landwirtschaft (Inspektion)

2. **Rechtsgrundlage**
Artikel 43 des Vertrags

3. **Klassifizierung:** Nicht obligatorische Ausgaben

4. **Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme**
Überprüfung der Durchführung der Verordnung (Artikel 12)

5. **Berechnungsweise**

5.1 **Ausgabenart**
Dienstreisekosten

5.2 **Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung**
100 %

5.3 **Berechnung**
200 Tage Dienstreise pro Jahr zu 170 ECU pro Tag (derzeitige Kosten der Untersuchungen)
= 34 000 ECU pro Jahr

6. **Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel**

6.1 **Fälligkeitsplan der Mittel** (Mio ECU)

Haushaltsjahr	V.M./Z.M.
1991	0,034
1992	0,034
1993	0,034
1994	0,034
1995	0,034
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	0,170

6.2 **Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:** entfällt

7. **Anmerkungen:**
Dieser Vorschlag erfordert außerdem 1 zusätzliche Stelle A 7/6.
Der Haushaltsausschuß beschließt über die Verbuchung dieser Ausgaben im Rahmen der Erstellung des Entwurfs für den Haushalt 1990.

Abschätzung der Folgen für die Wirtschaft

Titel des Vorschlags:	Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger.
Ziele:	Mit dem Vorschlag sollen die Vorschriften für die Beseitigung von tierischen Abfällen, den Handel mit Nebenerzeugnissen der Schlachtung zu anderen Zwecken als dem Verzehr und die Bekämpfung von Krankheitserregern in Futtermitteln harmonisiert werden, um die tierische und menschliche Gesundheit zu schützen und die derzeit von den Mitgliedstaaten angewandten Einfuhrbedingungen zu ersetzen.
Folgen für die Wirtschaft:	Der erste Teil des Vorschlags umfaßt veterinärrechtliche Vorschriften für die Beseitigung von tierischen Abfällen und den Handel mit Nebenerzeugnissen der Schlachtung. Dieser Teil des Vorschlags wurde so ausgearbeitet, daß die Folgen für die Handelsbetriebe nur gering sind, da der Vorschlag im großen und ganzen die derzeit in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme umfaßt und sie als gleichwertig definiert. Der zweite Teil des Vorschlags beinhaltet Maßnahmen zur mikrobiologischen Kontrolle von Futtermitteln im Erzeugerbetrieb. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden begrenzt sein und in großem Maße dadurch ausgewogen, daß sie an die Stelle der Kosten treten, die dem Käufer dadurch entstanden, daß er die Unschädlichkeit der Futtermittel und die Einhaltung der veterinärrechtlichen Einfuhrvorschriften überprüfen mußte. Im allgemeinen dürften die Folgen für die Wirtschaft nur gering sein.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 509 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer: CB-CO-89-500-DE-C

ISBN 92-77-54347-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Frau Weyel

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 22. Januar 1990 — Drucksache 11/6285 Nr. 2.5 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 75. Sitzung am 7. März 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Für die Beseitigung von Tierkörpern, Nebenerzeugnissen der Schlachtung und anderen tierischen Abfällen muß der notwendige Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit gewährleistet werden. Mit dem Verordnungsvorschlag soll das in der Gemeinschaft unterschiedliche Tierkörperbeseitigungsrecht harmonisiert werden. In dem Vorschlag wird zwischen „gefährlichem" Material und „weniger gefährlichem" Material unterschieden. Die EG-Kommission legt hier Hygienevorschriften für das Sammeln und Befördern dieser Materialien, Hygienevorschriften für Verarbeitungsbetriebe dieser Materialien, Hygienevorschriften für die Handhabung und Behandlung dieser Materialien sowie Vorschriften für die Kontrollen der Erzeugnisse fest. In einigen Fällen soll jedoch das Verbrennen und Begraben von Tierkörpern und tierischen Abfällen möglich sein. Dies allerdings nur dann, wenn praktische Gründe eine solche Handhabung zulassen oder die Beförderung von seuchenbefallenen Tierkörpern gefährlich ist.

Ferner wird durch den vorgelegten Vorschlag ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen die gewinnbringende Verwendung von tierischen Abfällen auf andere Weise, z. B. zur Herstellung von Heimtierfutter oder technischen Erzeugnissen, zu verwenden.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der einhelligen Auffassung, daß der Vorschlag, das Tierkörperbeseitigungsrecht zu harmonisieren, außerordentlich sinnvoll sei. Dagegen wurde jedoch als Schwachpunkt des von der Kommission vorgelegten Vorschlags angesehen, daß kein verbindlicher Erhitzungswert für die unschädliche Beseitigung sogenannter gefährlicher Stoffe in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt in dem Verordnungsentwurf festgelegt sei und darüber hinaus das offene Verbrennen und das Vergraben als ein der unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt „gleichwertiges Verfahren" angesehen wird. Dieser Bewertung konnte im Ausschuß nicht Folge geleistet werden.

Auch die Rechtsform einer Verordnung sei im Hinblick auf eine Angleichung an bestehendes nationales Recht unzweckmäßig. Stattdessen sollte die Form einer Richtlinie gewählt werden.

Alles in allem war man im Ausschuß der einhelligen Meinung, daß die Vorlage in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden könne.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6285 Nr. 2.5 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 7. März 1990

Frau Weyel

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333